

der terminmäßigen Berichterstattung unter Bezugnahme auf den Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 23. 3. 1942 (RMBIIV S. 615) heranzutreten.

Steeg

Mit der Verwaltung der Geschäfte beauftragt

I/116

HP II 1

13. 5. 1942

Fernruf: Stadtverw. 2269

An die Bezirksbürgermeister
die Dienststellen der Hauptverwaltung
die städtischen Eigenbetriebe, städtischen und
überwiegend städtischen Gesellschaften.

I. Besoldung der Beamten der Reichshauptstadt Kinderzuschläge bei Unterbringung in Adolf-Hitler-Schulen

Kinder, die in Adolf-Hitler-Schulen aufgenommen worden sind, erhalten neben der freien Unterkunft und Verpflegung, der freien Bekleidung, dem Taschengeld, auch freie Lehr- und Lernmittel und freie ärztliche Behandlung. Der Wert der freien Unterbringung in Adolf-Hitler-Schulen beträgt daher mehr als 40,— RM monatlich. Für Kinder, die in Adolf-Hitler-Schulen kostenfrei untergebracht sind und das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, können daher Kinderzuschläge nach BesG § 14 nicht mehr gezahlt werden.

BesV Nr. 69 Abs. 2 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

II. Behandlung und Anmeldung des Vermögens der Vereinigten Staaten von Amerika; hier: Überweisung von Versorgungsbezügen

Im Anschluß an die Dienstblattverfügung I/1941 Nr. 246 S. 247 gebe ich nachstehende, im Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 37 — ausgegeben am 14. 4. 1942 — auf S. 171 veröffentlichte Verordnung auszugsweise zur Beachtung bekannt. Einer erneuten Anmeldung der in Betracht kommenden Versorgungsbezüge bedarf es nach Durchführung der Verordnung vom 4. 8. 1941 (DBI I/1941 Nr. 246 S. 247) nicht.

Für die Überweisung auf ein „Sonderkonto Versorgungsbezüge“ kann im Hinblick darauf, daß sich die Vereinigten Staaten bereits seit dem 11. Dezember 1941 im Kriegszustand mit dem Großdeutschen Reich befinden, von einer Rückfrage bei der Devisenstelle im Sinne der Umdruckverfügung HP II 1/III 1 vom 19. 4. 1940 in den Fällen abgesehen werden, in denen die Genehmigung zur Überweisung auf das „Sonderkonto Versorgungsbezüge“ nach dem 11. Dezember 1941 erteilt worden ist.

„Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens Vom 9. April 1942

Auf Grund der §§ 8, 27, 28 der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. Januar 1940 (RGBI I S. 191) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

§ 2 der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. Januar 1940 (RGBI I S. 191) in der Fassung der Durchführungsverordnungen vom 17. Juni 1940 (RGBI I S. 888) und vom 30. Juni 1941 (RGBI I S. 371) wird wie folgt ergänzt:

Als Nr. 8 ist neu aufzunehmen:

„8. Die Vereinigten Staaten von Amerika einschließlich ihrer Besitzungen.“

Artikel 2

Für die Anmeldung des im Inland befindlichen amerikanischen Vermögens verbleibt es bei den Vorschriften der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens der Vereinigten Staaten von Amerika und ihrer Staatsangehörigen vom 4. August 1941 (RGBI I S. 472) und der Verordnung des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren vom 31. August 1941 (VBIRProt S. 491).

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. April 1942.

Der Reichsminister der Justiz
Der Reichsminister der Finanzen“

III. Vermißtengebührnisse

(§ 106 DBG in Verbindung mit Nr. 11 c—d der Durchf.-Best. zu § 3 EWGG — DBI I/1939 Nr. 267 S. 409)

Bei Bewilligung von Vermißtengebührnissen bitte ich, den nachstehend im Auszuge abgedruckten Runderlaß des FM vom 10. 1. 1941 und insbesondere die dazu aufgenommenen Fußnoten zu beachten.

„RdErl d. FM v. 10. 1. 1941 (Vw 2685/10. 12)

Zur Klärung von Zweifelsfragen hat der Reichsminister der Finanzen durch Erlaß vom 10. 12. 1940 (RBB S. 329) im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht die folgenden Bestimmungen getroffen. Die hinzugefügten Anmerkungen sind zu beachten.

I

Vermißtengebührnisse

Nach der Durchführungsbestimmung Nr. 11 d zu § 3 des Einsatz-Wehrmachtgebühnisgesetzes (EWGG, PrBesBl 1939 S. 261/263 bzw. DBI I/1939 Nr. 267 S. 409, 411) werden den Angehörigen Vermißter, die im Falle des Todes Hinterbliebenenversorgung erhalten können, Vermißtengebührnisse in Höhe der jeweils zu gewährenden Bezüge¹⁾ gewährt. Hieraus ergibt sich, daß die Vermißtengebührnisse für die Angehörigen von Beamten²⁾ unter Berücksichtigung des § 27 a des Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes (EWFVG, PrBesBl 1940 S. 301 bzw. DBI I/1940 Nr. 188 S. 329)³⁾ festzustellen sind, wenn das Vermißtsein unter Umständen eingetreten ist, die die Annahme rechtfertigen, daß der Vermißte gefallen oder an den Folgen einer Verwundung oder eines während des besonderen Einsatzes erlittenen Unfalls, der als Wehrdienstbeschädigung anzuerkennen ist, gestorben ist. Diese Voraussetzung wird in der Regel erfüllt sein, wenn das Vermißtsein im Zusammenhang mit Kampfhandlungen eingetreten ist. Ob die Voraussetzung für die Anwendung des § 27 a EWFVG vorliegt, ist in sinnemäßiger Anwendung der Ausführungsbestimmungen zu diesem Paragraphen (PrBesBl 1940 S. 301 bzw. DBI I/1940 Nr. 188 S. 329) von dem zuständigen Wehrmacht-

¹⁾ Hinterbliebenenversorgungsbezüge, DV 3—6 zu § 184 DBG.

²⁾ Von aktiven Beamten, die zuletzt die Friedensdienstbezüge von ihrer zivilen Dienstbehörde nach § 3 EWGG erhalten haben.

³⁾ D.h. nach den Unfallfürsorgevorschriften des Deutschen Beamtengesetzes.